

FFH-Lebensraumtyp 6410

Pfeifengraswiesen

Der Lebensraumtyp der Pfeifengraswiesen ist von der Ebene bis ins Bergland auf überwiegend basenreichen, z.T. aber auch sauren, feuchten bis wechselfeuchten, nährstoffarmen Standorten anzutreffen. Entstanden sind sie durch einschürige, spät im Jahr stattfindende Mahd (Streumahd). Sie reagieren sehr empfindlich auf Düngung und Veränderung des Mahdregimes.

BIOOPTYPEN BADEN-WÜRTTEMBERG

Folgende Biotoptypen für die freie Landschaft, den besiedelten Bereich oder die Wälder, mit ihren Schlüsselnummern sind in Baden-Württemberg dem FFH-Lebensraumtyp 6410 zugeordnet:

- 33.10 – Pfeifengras-Streuwiese
- 33.24 – Nasswiese mit Molinion-Arten im weiteren Sinne (ab einer Mindestgröße von 500 m², Verbundregelung)

KENNZEICHNENDE PFLANZENGESELLSCHAFTEN

- Verband Molinion caeruleae; Assoziationen Juncetum acutiflori molinietosum, Juncetum acutiflori selinietosum, Juncetum acutiflori cirsietosum rivularis, Anagallido-Juncetum acutiflori

KENNZEICHNENDE PFLANZENARTEN

- Blaues Pfeifengras (*Molinia caerulea*)
- Gewöhnlicher Teufelsabbiß (*Succisa pratensis*)
- Kanten-Lauch (*Allium angulosum*)
- Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*)
- Schwalbenwurz-Enzian (*Gentiana asclepiadea*)
- Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*)
- Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)

- Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*)
- Heilziest (*Stachys officinalis*)
- Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*)

BEDEUTUNG DES LEBENSRAUMTYP

Pfeifengraswiesen zählen zu den artenreichsten Grünlandgesellschaften Mitteleuropas und sind daher von großer Bedeutung für den Artenschutz. So beherbergen sie eine Reihe von Tierarten, die im Anhang der FFH-Richtlinie als besonders schützenswert aufgeführt sind: Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*). Da diese Streuwiesen das Ergebnis einer sehr extensiven Wiesennutzung sind, können schon geringfügige Änderungen in der Bewirtschaftung zu tiefgreifenden Veränderungen des Biotops führen. Pfeifengraswiesen sind nach Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) bzw. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt.



VERBREITUNG

GESAMTVERBREITUNG

Pfeifengraswiesen sind auf dem gesamten Gebiet der europäischen Union außer in der alpinen Region Finnlands, der Schwarzmeerregion Rumäniens und in Griechenland zu finden.

Pfeifengraswiesen sind in Deutschland vor allem im Süden und Osten zu finden. Ihre Hauptverbreitungsgebiete sind die Region der Mecklenburger Seenplatte, das zentrale Brandenburger Tiefland und die bayerischen Alpenausläufer.

VERBREITUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

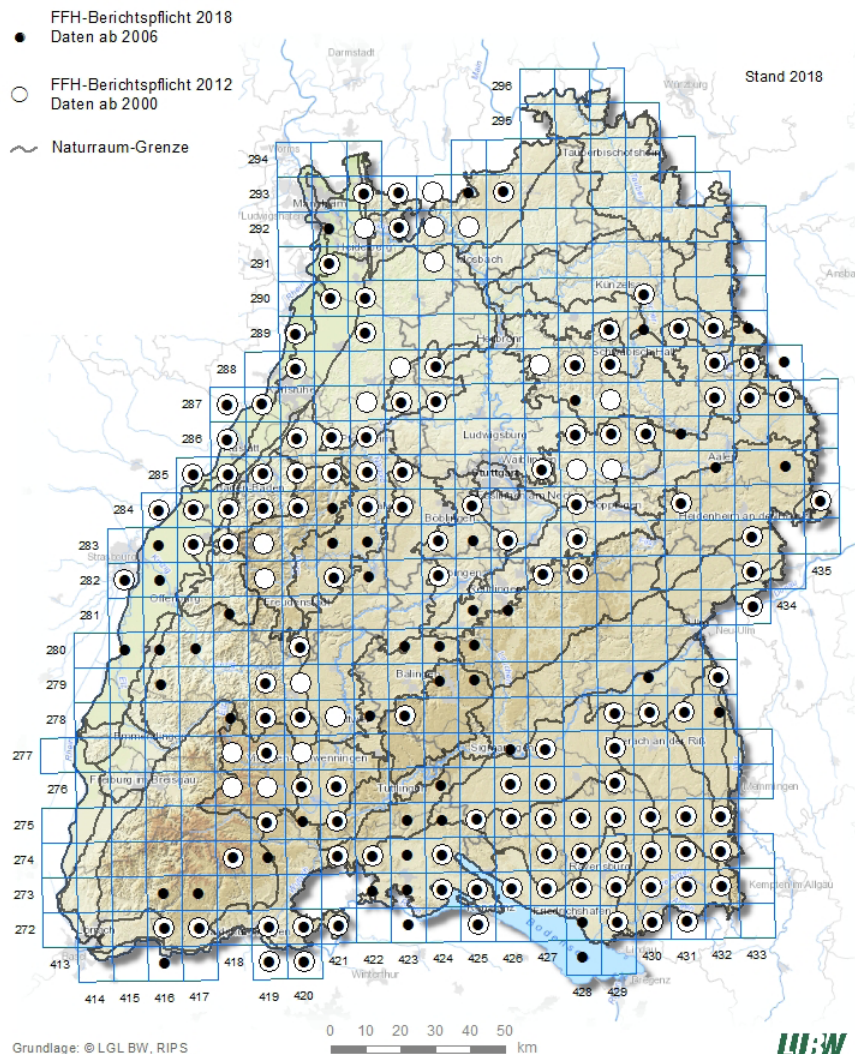
Pfeifengraswiesen haben ihre Verbreitungsschwerpunkte im Westallgäuer und Oberschwäbischen Hügelland, im Bodenseebecken und in der Oberrheinebene. Sie kommen aber auch in anderen Naturräumen vor.

- 2018 gemeldete LRT-Gesamtfläche: 850 ha
- der überwiegende Teil der Bestände des LRT liegt in FFH-Gebieten

BESTANDSENTWICKLUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Das Verbreitungsgebiet und die Fläche des LRT 6410 nehmen seit 1994 ab. Gründe dafür liegen in einer Intensivierung der Grünlandnutzung mit erhöhter Düngung und häufigeren Schnitten, sowie die Aufgabe der Nutzung von weniger rentablen Standorten. Anschließend setzen Sukzessionsprozesse ein. So kann es bei Flachmooren zu Vererdungsprozessen kommen, welche für einen Humusabbau und eine Veränderung der Böden sorgen. An anderen Standorten dringt der Wald in die Fläche vor. Auch Stickstoffeinträge schwächen den Lebensraumtyp. Für den Weiterbestand ist auch zukünftig eine geeignete Bewirtschaftung der Bestände nötig. Die Zukunftsaussichten sind daher unzureichend.

6410 - Pfeifengraswiesen



GEFÄHRDUNG UND SCHUTZ

ROTE LISTE BIOTOPTYPEN	SCHUTZSTATUS	FFH-RICHTLINIE
BW	BW	ANHANG
BIOTOPTYP 33.10: STARK GEFÄHRDET	GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH NATSCHG BZW. BNATSCHG	I

STAND 2019

GEFÄHRDUNGSURSACHEN

- Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag
- Nutzungsänderungen (z.B. Umbruch, Aufforstung, Aufgabe der Nutzung)
- Einsatz von Düngemitteln
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Schnitthäufigkeit)
- Beweidung, Befahren mit serienmäßig bereiftem, schwerem Gerät
- Veränderungen des Wasserhaushaltes (auch im Umfeld wie Anlage und Erweiterung von Drainagen, Bau von Wassergewinnungsanlagen)
- Mulchen

SCHUTZMASSNAHMEN

- Aufrechterhaltung oder Wiedereinführung der traditionellen Nutzung (1-schürige Mahd im Herbst=Streumahd)
- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Ggf. Aushagerung des Standortes durch Erhöhung der Zahl der Schnitte oder Änderung des Schnittzeitpunktes

SCHUTZPROJEKTE

- Umsetzung FFH-Richtlinie
- LIFE+ Natur Projekt „Restauration von Habitaten im Federseemoor“

FFH-RICHTLINIE

Die FFH-Richtlinie ist eine Naturschutz-Richtlinie der EU, deren Name sich von Fauna (= Tiere), Flora (= Pflanzen) und Habitat (= Lebensraum) ableitet. Wesentliches Ziel ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch den Aufbau eines Schutzgebietssystems für die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der Richtlinie. Außerdem werden die Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten (Anhang II, IV, V) überwacht.

FFH-GEBIETE

Unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de steht Ihnen ein Kartenservice mit der Darstellung der FFH-Gebiete zur Verfügung.

ERHALTUNGSZUSTAND IN BADEN-WÜRTTEMBERG

	VERBREITUNGSGEBIET	FLÄCHE	STRUKTUREN UND FUNKTIONEN	ZUKUNFTSAUSSICHTEN
EINZELBEWERTUNG	UNGÜNSTIG-UNZUREICHEND	UNGÜNSTIG-UNZUREICHEND	UNGÜNSTIG-UNZUREICHEND	UNGÜNSTIG-UNZUREICHEND
GESAMTBEWERTUNG	UNGÜNSTIG-UNZUREICHEND			

STAND 2018

IMPRESSUM

HERAUSGEBER LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, www.lubw.baden-wuerttemberg.de

**BEARBEITUNG
UND REDAKTION** LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
Referat 24 – Flächenschutz, Fachdienst Naturschutz

BEZUG Im Internet der LUBW unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de

STAND April 2021

Der Nachdruck ist mit Zustimmung des Herausgebers unter Quellenangabe und Überlassung eines Belegexemplars gestattet.